

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die
19 Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche
20 Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden.
21 Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen
22 Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht,
23 wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.
- 24 2. An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.
- 26 3. Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
27 Plenum statt.
- 28 4. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen

29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 5. Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich
31 Programminitiativen inhaltlicher Natur.

32 § 2 Schlagworte

33 1. Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 2. Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
35 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass
36 sie regelmäßig verwendet werden.

37 3. Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte
38 aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 4. Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche
41 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
42 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 5. Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

45 § 3 Ebenen

46 1. Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
47 einer Ebene zu.

48 2. Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 3. Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
52 Gliederung der Partei.

53 4. Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
54 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

55 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

56 1. Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
58 werden.

- 59 2. Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

- 62 1. Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

64 **§ 6 Fristen**

- 65 1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

- 68 1. Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
69 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine
70 Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in
71 sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen
72 müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied
73 oder Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74
75 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder
76 auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
77 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird
78 nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die
79 Initiative aufgelöst.

- 80 2. Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu
81 Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das
82 gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem
83 Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur
84 Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden.
85 Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden betroffenen Initiativen
86 hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.

87
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei
89 denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

- 90 3. Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

- 92 4. Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
93 als gegründet.

94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

- 95 1. 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
96 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)
97 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht
98 haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- 99 2. Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das
100 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch
101 sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.
- 102 3. Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
103 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als
104 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum
105 hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.
- 106 4. Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
107 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten
108 des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen
109 ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur
110 Diskussion ist:
111 - Bis 99 Aktive 10 Personen
112 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
113 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
114 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
115 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
116 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
117 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven
118
119 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und
120 den Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

121 § 9 Zugelassene Initiativen

- 122 1. An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine
123 Initiative als zur Diskussion zugelassen.
- 124 2. Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
125 Diskussionsphase.
- 126 3. Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
127 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird.
- 128 4. Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
129 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung,
130 dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-
131 Initiative die Diskussionsphase.
- 132 5. Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative
133 das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion

134 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten
135 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
136 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen
137 ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.

138 6. Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
139 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
140 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
141 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht
142 werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimbare Aussage
143 enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche
144 Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung
145 des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das
146 Prüfungsteam auf Basis des § 11.

147 7. Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
148 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
149 werden.
150 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen
151 trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

152 § 10 Abstimmung über eine Initiative

153 1. Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
154 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige
155 Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der
156 Abstimmung möglich.

157 2. Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
158 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

159 3. Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
160 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

161 4. Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
162 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

163 5. Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
164 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
165 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
166 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
167 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach
168 Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen
169 auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der
170 Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

171 6. Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
172 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder

173 den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

174 7. Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag
175 des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen
176 Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der
177 die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein
178 Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband
179 zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

180 § 11 Prüfung der Initiative

181 1. Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
182 Bundesvorstand bestimmt wird.

183 2. Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
184 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den
185 Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die
186 Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, ist die
187 Initiative nicht zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen, ansonsten ist
188 sie zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen.

189 3. Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
190 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
191 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht
192 von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die
193 Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

194 4. Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
195 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2
196 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem
197 Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise
198 Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur
199 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl
200 programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in
201 seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die anderen Aspekte
202 wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei liefern können.
203 Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als Empfehlungen an den
204 zuständigen Parteitag zu betrachten.

205 5. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
206 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der
207 Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den
208 Initiator*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative
209 entsprechend zu überarbeiten.

210 6. Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
211 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte
212 Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen

- 213 Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den
214 Initiator*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der
215 Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- 216 7. Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
217 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das
218 Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative
219 gegründet wird.
- 220 8. Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
221 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 222 9. Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
223 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden.
224 Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per
225 Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist
226 bindend. Wird das Kuratorium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der
227 Begründung an eine*n der Initiator*innen angerufen, ist die Initiative
228 abgelehnt. Es gilt dann die Frist des § 11 (3). Über eine Basisinitiative
229 oder eine Varianteninitiative wird für diesen Fall ohne die endgültig
230 nicht zugelassene Initiative abgestimmt.
- 231 10. Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
232 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in
233 einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur
234 Abstimmung abgelehnt wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag
235 den Initiator*innen die Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf
236 dieser Frist gestatten.
- 237 11. Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze
238 überschritten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem
239 Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

240 § 12 Moderation des Plenums

- 241 1. Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom
242 Bundesvorstand bestimmt wird.
- 243 2. Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller
244 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird.
245 Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom
246 Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine
247 Verwarnung auszusprechen.
248
249 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere
250 Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich
251 an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e
252 Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch

253 das Kuratorium verlangen.

254 § 13 Kuratorium

255 1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los
256 aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte
257 Parteimitglieder und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird
258 die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den
259 Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf
260 die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der
261 Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das
262 Kuratorium anrufen.

263 2. Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
264 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung
265 der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

266 3. Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
267 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen
268 und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird
269 dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht
270 keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine
271 Entscheidung feststeht.

272 4. Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
273 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
274 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
275 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

276 5. Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
277 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden
278 nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als
279 nicht bestätigt.

280 6. Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

281 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

282 1. Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
283 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

284 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
285 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die
286 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die
287 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als
288 Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der
289 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen

290 wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die
291 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
292 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

293 3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
294 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in
295 Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die
296 Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-
297 Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht
298 übersteigen.

299 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

300 1. Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,
301 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die
302 vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

303 2. Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen
304 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche
305 müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das
306 Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

307 3. Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach
308 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst
309 umsetzen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 (Hinweis: die Listennummerierungen nach Punkt 4 ignorieren, die Antragssoftware
2 kann nicht mit verschiedenen Listennummerierungs-Typen korrekt umgehen sondern
3 verwendet korrekt nur die numerische Listennummerierung und die Punkt Listen)
4

5 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen
6 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben
7 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

8 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere
9 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und
10 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und
11 Nachhaltigkeit.

12 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

13 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig
14 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von
15 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,
16 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den
17 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

18 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit
19 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache
20 demokratisch legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen
21 territorialen Vertretungsebene eine Abstimmung unter den jeweiligen
22 Mitgliedern und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

23 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,
24 sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen
25 als Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe
26 unter den Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

27 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird,
28 dass Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle
29 gewählten Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den
30 Landesparlamenten und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit
31 Folgendes akzeptieren (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate
32 anzuwenden sind, die in Teilzeit ausgeübt werden):

- 33
- 34 1. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den
35 Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit zu stellen.
36
 - 37
 - 38 2. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe
39 offenzulegen.
40
 - 41
 - 42 3. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates
43 keinerlei entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die
44 vor Antritt des Amtes oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist
45 von drei Monaten zu beenden bzw. für die Zeit der Amts- oder
46 Mandatsausübung ruhen zu lassen.
47
 - 48
 - 49 4. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während
50 ihrer Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret
51
52
 - 53 ■ eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit
54 Lobbyist*innen (d.h. Personen, die von Verbänden, Unternehmen
55 und Nichtregierungsorganisationen direkt, z.B. als Vorstände,
56 Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder indirekt, z.B.
57 über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von
58 politischen Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit
59 Nennung der Personen, Organisation, des Themas und Datums.
60
 - 61 ■ eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter
62 Angaben des Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise
63 erfolgt, wer die Kosten trägt und ob die Dienstreise mit
64 einer privaten Reise verbunden ist
65
 - 66
 - 67 5. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe
68 als Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen,
69 Verbänden oder anderen Organisationsformen der Interessenvertretung
70 zu übernehmen, die zu einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit
71 besteht.
72
 - 73
 - 74 6. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen
75 bzw. diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten.

76 Geldwerte Leistungen müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls
77 über die Partei abgewickelt werden.

7. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.
8. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse haben könnten, auszuschließen.

78 1. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein
79 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung
80 entsandt werden, Folgendes akzeptieren:

- 81 1. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden
82 Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher
83 Art von Sonderrechten vermieden wird, außer sie sind für die
84 Ausübung des Amtes notwendig.
85
86
- 87 2. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu
88 tätigen, Reise- und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten
89 und möglichst umweltschonend zu reisen. Wird wegen Reise,
90 Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung benötigt,
91 so darf diese nicht höher sein als der für Beamt*innen oder
92 sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei
93 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht
94 höher als der Satz, der den dortigen Mitarbeiter*innen gemäß
95 Tarifvertrag zusteht.
96
97
- 98 3. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine
99 Beteiligung ihrer Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven
100 Mitgestaltung und um Verbesserungen in der öffentlichen
101 Einrichtung, für die sie zuständig sind, indem sie die Übernahme
102 von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten Bediensteten
103 für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich
104 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen
105 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu
106 beurteilen, jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing
107 am Arbeitsplatz zu verfolgen. Sie bemühen sich um eine Verbesserung
108

109 des Arbeitsklimas, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um
110 ein umweltbewusstes Verhalten.

111
112
113 4. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen
114 Verwaltung, die im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den
115 Auftrag der Einrichtung, für die sie verantwortlich sind, an den
116 vorgesehenen Plänen und Programmen auszurichten und zu seiner
117 Erfüllung ethische und demokratische Werte zu verbreiten, wobei sie
allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption konsequent
nachgehen.

5. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein
Verwaltungsklima und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der
Rechenschaftspflicht und der offenen Tür für die Bürger*innen zu
schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei autoritären und
undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

118 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**
119 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**
120 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

121 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**
122 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**
123 **werden.**

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 **§ 1 Zuständigkeit**
2 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**
3 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**
4 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**
5 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**
6 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**
7 **§ 7 Beitragsabführung**
8 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**
9 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**
10 **§ 10 Aufteilung**
11 **§ 11 Strafvorschrift**
12 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**
13 **§ 13 Haushaltsplan**
14 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**
15 **§ 15 Überschreitung**
16 **§ 16 Erstattungsordnung**
- 17 **§ 1 Zuständigkeit**
- 18 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
19 der Bücher.
- 20 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**
- 21 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
23 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
24 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.
- 26 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich
35 oder jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00
39 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten.
42 Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht.
43 Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags
44 ist nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige
46 Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt
47 monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- 48 5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
49 erstattet.
- 50 6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
51 Bundespartei zu entrichten.
- 52 7. Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des
53 Mitgliedsbeitrages.

54 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

55 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
56 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
57 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

58 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und** 59 **Landesorganisationen**

60 1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen

61 finanziellen und dinglichen Einnahmen.

62 2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des
63 Mitgliedsbeitrags.

64 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
65 geregelt.

66 4. Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
67 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die
68 Mandatsträger*in geführt wird.

69 **§ 7 Beitragsabführung**

70 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
71 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

72 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

73 1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
74 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
75 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
76 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die
77 Bundesebene unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen
78 Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf
79 Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung
80 zu vermerken.

81 2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
82 juristischen Personen ist nicht gestattet.

83 3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

84 4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

85 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

86 1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
87 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im
88 öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die
89 sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der
90 spendenden Person zu verzeichnen.

91 2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
92 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

93 **§ 10 Aufteilung**

- 94 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
95 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 96 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
97 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
98 Landesverbände umgelegt.
- 99 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
100 geregelt.

101 **§ 11 Strafvorschrift**

102 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an
103 die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
104 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
105 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden
106 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig
107 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

108 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

- 109 1. Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
110 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- 111 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
112 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

113 **§ 13 Haushaltsplan**

- 114 1. Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen
115 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,
116 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in
117 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- 118 2. Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die
119 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

120 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

121 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
122 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
123 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel
124 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln
125 auszuführen.

126 **§ 15 Überschreitung**

127 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
128 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
129 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

130 **§ 16 Erstattungsordnung**

131 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen
132 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird
133 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem
134 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung
135 muss dem Steuerrecht genügen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
 - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
 - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
 - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
63 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
67 anwesenden Bewegter*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
77 Geschäftsordnung nicht berührt.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 *Präambel*

2 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie
3 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu
4 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres
5 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

6 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische
7 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker*innen sichern vor allem
8 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.
9 Parteien räumen Lobbyist*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel
10 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent des
11 Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist sogar
12 verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist verunsichert.

13 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch
14 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur
15 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden
16 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

17 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und
18 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,
19 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

20 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
21 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
22 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die
23 soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und
24 Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung,
25 zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit.

26 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der

27 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir
28 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
29 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
30 sexuellen Orientierung entgegen.

31 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
32 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
33 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
34 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
35 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen europäischen
36 Rahmen.

37 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
38 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
39 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
40 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.
41 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem
42 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

43 ***Unsere Grundwerte***

44 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

45 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:**

46 Vom häufig vorherrschenden Eindruck „der Staat, das sind die da oben“
47 wollen wir zu einem Verständnis von „der Staat, das sind wir alle zusammen“
48 kommen. Dazu öffnen wir das politische System und begeistern möglichst viele
49 und unterschiedliche Menschen dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen
50 sollen für jedermann einsehbar und nachvollziehbar sein; den Einfluss von
51 Lobbyist*innen werden wir sichtbar machen und deutlich einschränken.

52 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**
53 **Fragen:**

54 Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in einer
55 solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch
56 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,
57 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins
58 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und
59 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer
60 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel
61 gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten
62 müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

63 **. . . Weltoffenheit und Vielfalt:**

64 Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu erstarkendem Nationalismus und
65 Rechtspopulismus. Faschistischen und chauvinistischen Ideologien oder
66 Bestrebungen treten wir entschieden entgegen. Die Freiheit verschieden sein zu
67 können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige
68 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern
69 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,
70 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller
71 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,
72 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit
73 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

74 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:**

75 Schuldenkrise, Digitalisierung aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite
76 Migrationsbewegungen: In den nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große
77 Umbrüche und Herausforderungen auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder
78 Visionen in der Politik und müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen
79 Ideen arbeiten; an nachhaltigen Lösungen, die unseren Planeten schützen und
80 auch unseren Kindern und nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und
81 Gerechtigkeit ermöglichen.

82 **Demokratie neu gestalten**

83 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend
84 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen
85 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

86 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch
87 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen demokratischen
88 Neuanfang.

89 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört
90 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem
91 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu
92 schließen.

93 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und
94 Wirtschaftsakteur*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei Bereichen
95 wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

96 **Mitbestimmung**

97 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von
98 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der
99 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

100 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die

101 aktive Teilnahme der Bürger*innen am politischen Leben zu fördern und für eine
102 ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu
103 sorgen.

104 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft
105 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine
106 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte
107 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden
108 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu
109 finden.

110 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger*innen, in der es
111 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

112 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit
113 Wissenschaftler*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten
114 Bürger*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

115 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch
116 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter*innen), Ideen einzubringen und ihre
117 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige
118 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

119 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter*innen und
120 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch abgestimmt.
121 Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen werden, so ist
122 der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die Forderung Teil
123 unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den Parlamenten. Wir
124 senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich mitzuarbeiten, und glauben
125 fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt. Das Initiativprinzip
126 hilft uns, diese Lösung zu finden.

127 **Transparenz**

128 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische
129 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil
130 Lobbyist*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der
131 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele
132 Politiker*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil
133 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

134 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:
135 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben. Dieser
136 umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger*innen wie die
137 vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf bezahlte
138 Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und Termine mit
139 Lobbyist*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-/Mandatsausübung,
140 in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

141 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei
142 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei
143 Legislaturperioden verlängert werden.

144 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den
145 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien
146 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

147 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen
148 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger*innen ermöglicht, im
149 Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist und wer zu welchem
150 Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

151 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich
152 alle Lobbyist*innen inklusive ihrer Auftraggeber*innen und Budgets eintragen
153 müssen.

154 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir
155 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

156 **Partei neu denken**

157 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.
158 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über
159 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden
160 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich
161 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

162 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht
163 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der
164 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten
165 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für
166 die Parteilarbeit zu begeistern: Kreative, Menschen verschiedener sozialer
167 Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch Nicht-Mitglieder und
168 Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden beteiligen können.

169 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:
170 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien
171 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

172 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem
173 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme
174 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme
175 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

176 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine
177 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von

178 Expert*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir binden
179 Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Expert*innen in
180 die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und die Umsetzung
181 von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht die
182 Interessenvertreter*innen mit den größten personellen und finanziellen
183 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

184 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation
185 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue
186 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein klares
187 Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden entsteht
188 eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang vor
189 Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur*innen hat.

190 ***Unsere Demokratie braucht Bewegung!***

191 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal
192 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen
193 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl
194 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht
195 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir
196 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit
197 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch
198 andere in Bewegung bringen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Präambel

3 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

4 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

5 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6 § 4. Bewegter*innen

7 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

8 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

9 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

10 § 8. Der Bundesvorstand

11 § 9. Der Parteitag

12 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

13 § 11. Urabstimmung

14 § 12. Auflösung und Verschmelzung

15 § 13. Schiedsgerichte

16 § 14. Finanzordnung

17 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

18 § 16. Abwägungsordnung für Parteistrategiefragen

19 § 17. Vielfaltsförderung

20 § 18. Förderung junger Menschen

21 § 19. Änderung der Satzung

22 § 20. Salvatorische Klausel

23 Anhang

24 **Präambel**

25 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

26 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

27 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
28 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

- 29 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 30 • nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 31 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

32 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
33 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
34 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,
35 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden
36 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur
37 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir
38 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft
39 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von
40 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und
41 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
42 entgegen.

43 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
44 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
45 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
46 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
47 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und
48 europäischen Rahmen.

49 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
50 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
51 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
52 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
53 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
54 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

55

56 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

57 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

58 1. Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung

59 DiB.

60 2. Der Sitz der Partei ist Berlin.

61 3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

62 Deutschland.

63 4. Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz

64 des jeweiligen Gebietsnamens.

65 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

66 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- 67 1. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
68 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er
69 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der
70 Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands
71 anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche
72 Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.
- 73 2. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
74 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine
75 demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt,
76 die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei
77 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die
78 Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende
79 Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird,
80 ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine
81 Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine
82 Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der
83 Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
84 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag bestätigen
85 lassen.
- 86 3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
87 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE
88 IN BEWEGUNG sein.
- 89 4. Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei
90 nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
91 sein.
- 92 5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
93 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
94 einzuhalten.
95
96
97 Aufnahmeverfahren
- 98 6. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die
100 Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach
101 bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im
102 Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der
103 vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei
104 Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu
105 benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
106 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
107 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen
108 gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach

109 Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

110 7. Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
111 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
112 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort
113 seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in
114 Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in
115 Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender
116 Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im
117 Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt
118 werden.

119 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
120 Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden
121 nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der
122 das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

123 9. Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
124 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden,
125 ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter
126 Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die
127 Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats
128 geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied
129 schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine
130 Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die
131 gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
132 hiervon unberührt.

133 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

134 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
135 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an
136 der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
137 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
138 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben
139 Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch
140 Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

141 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung
142 für Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im
143 Rahmen der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von
144 Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

145 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
146 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
147 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
148 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt
149 wird, pünktlich zu entrichten.

- 150 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
- 151 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer
152 anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie
153 dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.
154 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen
155 in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem
156 zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer
157 Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4)
158 erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung
159 bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung
160 schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und
161 Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen
162 Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

163 § 4. Bewegter*innen

- 164 1. Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an
165 der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu
166 werden. Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
167 mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in
168 mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- 169 2. Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche
170 Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in
171 Deutschland werden. Die Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand
172 unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn
173 und Ende der Mitarbeit als Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.
- 174 3. Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
175 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
176 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
177 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- 178 4. Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
179 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das
180 Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der
181 Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

182 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr 183 Ausschluss

- 184 1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
185 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber
186 ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des
187 zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende
188 Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem
189 Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das
190 Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht

- 191 übersteigen darf.
- 192 2. Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-
193 Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem
194 Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- 195 3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
196 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren
197 Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden
198 zufügt.
- 199 4. Parteischädigendes Verhalten
200
201 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
202
203 1. durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden
204 der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
205
206 2. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
207
208 3. für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in
209 benannt worden zu sein,
210
211 4. als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß
212 § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche
213 fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten
214 Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und
215 Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
216 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
217
218 5. ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht
219 nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz
220 Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen
221 monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren,
222 satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten,
insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht,
veruntreut.
- 223 5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen
224 Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
225 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 226 6. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
227 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des
228 Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

229 7. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
230 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem
231 das Mitglied angehört, anzurufen.

232 8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
233 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
234 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
235 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts
236 ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag
237 auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in
238 jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und
239 Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende
240 Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist
241 sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren
242 Bekanntmachung außer Kraft.

243 9. Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
244 Mitgliedern entsprechend.

245 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

246 1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
247 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
248 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht
249 heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete
250 Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen
251 oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

252 2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
253 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der
254 Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
255 nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
256 Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand
257 eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des
258 die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die
259 Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu
260 bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
261 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
262 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

263 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

264 1. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich
265 organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE
266 IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren
267 örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der
268 staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
269 Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei Gründung
270 mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes

- 271 besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
272 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.
- 273 2. Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
274 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen
275 Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
276 sind.
- 277 3. Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
278 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
279 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände
280 regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des
281 jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften
282 enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der
283 Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der
284 Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.
- 285 4. Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

286 § 8. Der Bundesvorstand

- 287 1. Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
288 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird
289 durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e
290 Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und
291 außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen
292 Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der
293 Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht
294 die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- 295 2. Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:
296
297 ◦ zwei Vorsitzende,
298 ◦ der*die Schatzmeister*in,
 ◦ vier weitere Mitglieder
- 299 3. Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
300 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
301 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
302 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.
- 303 4. Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
304 ihm beauftragte oder benannte Personen.
- 305 5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
306 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die

307 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht
308 überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben
309 Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese
310 nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des
311 Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die
312 Geschäfte kommissarisch weiter.

313 6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
314 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
315 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

316 7. Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
317 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht
318 Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die
319 Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die
320 Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen
321 Landesvorstands in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf
322 kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie
323 ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll
324 zeitnah stattfinden.

325 8. Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
326 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
327 Bundesvorstandesamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung
328 des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

329 9. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
330 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
331 Bundesparteitag offenlegen.

332 § 9. Der Parteitag

333 1. Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

334 2. Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
335 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der
336 Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in
337 Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen
338 vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn,
339 vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle
340 Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor
341 dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante
342 Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
343 Wortlaut zu veröffentlichen.

344 3. Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand,
345 ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der
346 Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der
347 Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem

348 Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung,
349 findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern
350 findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten
351 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes
352 gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die
353 Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
354 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
355 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis
356 wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei
357 das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die
358 jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen
359 muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen
360 sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten
361 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

362 4. Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
363 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage
364 organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei
365 denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen
366 abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann
367 sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des
368 Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis
369 einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
370 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
371 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
372 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

373 5. Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
374 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

375 6. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend
376 auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den
377 Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein.
378 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder
379 vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden,
380 Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht
381 schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des*der
382 Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden.
383 Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten,
384 müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen,
385 die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine
386 Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

387 7. Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
388 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer
389 Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
390 Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

391 8. Aufgaben des Bundesparteitages:
392

- 393 1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik
394 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.
395
- 396 2. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
397 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.
398
- 399 3. Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit
400 anderen Parteien nach § 12.
401
4. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
5. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des
Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine
Entlastung.
- 402 9. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
403 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied
404 der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der
405 stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die
406 Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten
407 Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.
- 408 10. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
409 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die
410 Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden
411 Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das
412 Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig
413 Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann
414 vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor
415 dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.
416 Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit
417 der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 418 11. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
419 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
420 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
421 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- 422 12. Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
423 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der
424 Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei
425 Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden
426 als ungültige Stimmen gewertet.
- 427 13. Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
428 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese
429 müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und
430 im Online-Auftritt veröffentlicht werden.
431
432 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der

433 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
434 verantwortlich bleibt.
435 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
436 und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann
437 insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
438 verschieben.

439 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

440 1. Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
441 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der
442 Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung
443 ist und Satzungsrang hat.

444 § 11. Urabstimmung

445 1. Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
446 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

447 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

448
449 1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder
450 nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
451 mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

452

453 2. von drei Landesverbänden oder

3. des Bundesparteitages oder

4. des Bundesvorstands

454 3. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
455 Urabstimmung fest.

456 4. Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
457 Urabstimmung.

458 5. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen
459 Bereich im Plenum.

460 6. Das Nähere wird in der Urabstimmungsordnung geregelt.

461 7. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

462 8. Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe,
463 im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu
464 informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der

465 beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
466 Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung
467 Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur
468 Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

469 9. Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von
470 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

471 10. Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
472 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden
473 Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

474 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

475 1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
476 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer
477 Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

478 2. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
479 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

480 3. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
481 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages
482 beim Bundesvorstand eingegangen ist.

483 4. Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
484 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

485 **§ 13. Schiedsgerichte**

486 1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
487 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die
488 Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der
489 Satzung und hat Satzungsrang.

490 **§ 14. Finanzordnung**

491 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN
492 BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von
493 finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
494 gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat
495 Satzungsrang.

496 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

497 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN

- 498 BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die
499 Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.
- 500 2. Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
501 eingebracht werden.
- 502 3. Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
503 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von
504 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich
505 und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in
506 Abstimmungen zu unterstützen.
- 507 4. Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
508 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
509 Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem
510 Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam.
511 Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.
- 512 **§ 16. Abwägungsordnung für Parteistrategiefragen**
- 513 1. Für basisdemokratische Entscheidungen hinsichtlich der Strategie der
514 Partei kann die Agora als Teil des Plenums genutzt werden.
- 515 2. Die Abwägungsordnung regelt die Anwendung der Agora.
- 516 3. Die Abwägungsordnung sieht ein Verfahren vor, wie die Abwägungsordnung
517 geändert werden kann. Die in diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen
518 werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des
519 nächstfolgenden Bundesparteitags.
- 520 **§ 17. Vielfaltsförderung**
- 521 1. Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
522 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel
523 der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen
524 Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung
525 haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und
526 eigene Plenen einzuberufen.
- 527 2. Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
528 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
529 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
530 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
531 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der
532 genannten Formen.
- 533 3. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte

- 534 Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender
535 Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser
536 Redeliste aufgerufen.
- 537 4. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von
538 mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei
539 Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes
540 Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum
541 abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter
542 Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend
543 entschieden werden.
- 544 5. Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
545 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
546 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen
547 mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das
548 genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- 549 6. Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
550 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen
551 und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
552 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die
553 Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung,
554 einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 555 7. Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
556 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
557 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an
558 Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In
559 Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen
560 unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige
561 Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne
562 Bewerber*innen abzulehnen.
- 563 8. Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
564 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen
565 der Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen.
566 Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die
567 Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.
- 568 9. Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
569 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
570 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der
571 Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex
572 verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden
573 und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst
574 werden.
- 575 10. Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)

576 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-
577 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

578 § 18. Förderung junger Menschen

579 1. Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
580 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene
581 Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen
582 alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

583 § 19. Änderung der Satzung

584 1. Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

585 2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der
586 Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort
587 mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

588 3. Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
589 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der
590 aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen
591 Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
592 Auftritt veröffentlicht werden.

593 4. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
594 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
595 verantwortlich bleibt.

596 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
597 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren
598 Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über
599 Satzungsänderungen verschieben.

600 § 20. Salvatorische Klausel

601 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
602 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
603 berührt.

604 2. Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
605 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

606 3. Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
607 April 2017 in Kraft.

608 Anhang

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 § 1 - Grundlagen

- 2 1. Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
3 der Bundespartei und der Landesverbände.

- 4 2. Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder
5 Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies
6 ausdrücklich vorsieht.

7 § 2 - Schiedsgerichte

- 8 1. Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
9 eingerichtet.

- 10 2. Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

- 11 3. Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
12 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

- 13 4. Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
14 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
15 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

- 16 5. Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
17 enthält insbesondere Regelungen über

- 18
- die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
- 19
- 20
- die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- 21
- 22
- 23
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- 24
- 25
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

26 **§ 3 - Richter*innenwahl**

- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
1. Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- 32
- 33
- 34
2. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- 35
- 36
- 37
- 38
3. Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- 39
- 40
- 41
- 42
4. Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26. November 2017 in Kraft.
- 43
- 44
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richter*innenamt.
- 45
6. Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt

46 beenden. Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt
47 für sie*ihn die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in
48 dauerhaft nach.

49 7. Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
50 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl
51 besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden.
52 Die ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf
53 dabei jedoch nicht überschritten werden.

54
55 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
56 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
57 Amtszeit.

58 **§ 4 – Befangenheit**

59 1. Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
60 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

61 2. Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
62 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch
63 muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden.
64 Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr
65 möglich.

66 3. Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
67 Stellung nehmen.

68 4. Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die
70 Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren
71 Verfahren aus.

72 5. Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
73 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

74 **§ 5 - Verbot der Doppelbefassung**

75 1. Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der
76 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.
77 In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

78 **§ 6 - Zuständigkeit**

- 79 1. Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 80 2. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
81 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
82 Anrufung.
- 83 3. Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
84 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die
85 Antragsgegner*in ein Organ des Bundesverbandes, so ist das
86 Bundesschiedsgericht zuständig.
- 87 4. Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen
88 ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes
89 zuständig, bei dem der*die Betroffene Mitglied ist.
- 90 5. Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
91 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der
92 Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst
93 behandeln.

94 **§ 7 - Anträge**

- 95 1. Antragsberechtigt sind
- 96 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
- 97 1. der Bundesvorstand,
- 98 2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl
99 stattgefunden hat,
- 100 3. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung, die
101 die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- 102 4. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl
103 verletzt zu sein,
- 104 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen

- 105 1. der Bundesvorstand,
- 106 2. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines
107 Gebietsverbandes,
- 108 3. in allen übrigen Verfahren
- 109 1. der Bundesvorstand,
- 110 2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- 111 3. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
- 112 1. Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
113 Beweismitteln versehen werden.
- 114 2. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt
115 erfolgen, ab dem zumutbarerweise von der angefochtenen Entscheidung oder
116 der angefochtenen Wahl hätte Kenntnis erlangt werden können, soweit es
117 nicht im Folgenden anderweitig geregelt ist. Ein Einspruch gegen eine
118 Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des
119 Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem
120 angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles
121 gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der
122 Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

123 § 8 - *Schlichtung*

- 124 1. Das angerufene Schiedsgericht entscheidet per mitzuteilem Beschluss
125 über die Eröffnung eines Verfahrens. Bei offensichtlichen
126 Zulässigkeitsmängeln kann die*der Vorsitzende vor der Eröffnung des
127 Verfahrens die Antragsteller*innen oder Beschwerdeführer*innen
128 schriftlich und mit Begründung auf diese Mängel hinweisen und ggf. mit
129 Zustimmung der Antragsteller*innen an ein zuständiges Gericht verweisen.
130 Bestehen die*der Antragsteller*innen oder die*der Beschwerdeführerinnen
131 dennoch auf der Durchführung des Verfahrens vor dem angerufenen Gericht,
132 ist das Verfahren zu eröffnen. Das weitere Verfahren regelt die
133 Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung oder in dieser
134 Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen getroffen sind, gilt die
135 Zivilprozessordnung (ZPO).
- 136 2. Eine Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen, sie ist den
137 Beteiligten schriftlich zuzustellen. Einer besonderen Form bedarf die
138 Zustellung nicht. Auf das zulässige Rechtsmittel und, soweit
139 erforderlich, die Rechtsmittelfristen ist hinzuweisen.

140 **§ 9 - Eröffnung**

- 141 1. Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
142 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.
- 143 2. Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er
144 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
145 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- 146 3. Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
147 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten
148 schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt
149 zu geben.

150 **§ 10 - Verfahren**

- 151 1. Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
152 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
153 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und
154 tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- 155 2. Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
156 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- 157 3. Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
158 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.
- 159 4. Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

160 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

- 161 1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug
162 auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind
163 Parteiausschlussverfahren.
- 164 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
165 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.
- 166 3. Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen

167 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist
168 in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

169 **§ 12 - Urteil**

170 1. Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
171 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-
172 öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher
173 Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das
174 Abstimmungsverhalten der Richter*innen wird nicht festgehalten.

175 2. Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
176 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

177 3. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
178 Textform.

179 4. Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
180 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

181 **§ 13 - Berufung**

182 1. Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
183 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
184 Berufung statt.

185 2. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
186 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
187 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
188 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des
189 Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

190 **§ 14 - Kosten**

191 1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
192 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

193 2. Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
194 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
195 Gebietsverband.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
11 BEWEGUNG.

12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

20 PARTEIEN

- 21 • Alternative für Deutschland – AfD
- 22 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 • Deutsche Mitte
- 24 • DIE RECHTE
- 25 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 • Die Republikaner
- 27 • Der III. Weg
- 28 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD
- 29 • Widerstand2020
- 30 • dieBasis | Basisdemokratische Partei Deutschland
- 31 • Wir2020
- 32 • Wir2020
- 33 *ORGANISATIONEN*
- 34 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
35 sind
- 36 • Identitäre Bewegung
- 37 • Pro-Bewegung
- 38 • REBELL
- 39 • Nicht ohne uns
- 40 • Querdenken-Bewegung

41 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
42 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

43 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
44 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
45 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
46 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
47 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere

48 auch die oben aufgeführten Organisationen.

49 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

50 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
51 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,
52 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
53 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
54 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
55 Angebot auszuschließen.

56 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

57 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
58 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
59 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
60 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
61 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
62 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
63 definieren wir wie folgt:

- 64 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
65 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer
66 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen
67 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)

- 68 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
69 Organisation

- 70 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation
71 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

72 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
73 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
74 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
75 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
76 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
77 Bundesvorstand.

78 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
79 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
80 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

81 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
82 zu verhalten.

83 **Zuständigkeit der Vorstände**

84 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
85 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
86 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
87 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
88 geklärt werden kann.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Präambel**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 **2. Durchführung der Urabstimmung**

4 **3. Quorum und Mehrheit**

5 **4. Feststellung des Ergebnisses**

6 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

7 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

8 **Präambel**

9 Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

10 **1. Beginn der Urabstimmung**

11 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach
12 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer
13 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen
14 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt
15 keine Frist.

16 **2. Durchführung der Urabstimmung**

17 Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung
18 der Urabstimmung.

19 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands
20 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur
21 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

22 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur
23 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im

24 Plenum zur Verfügung.

25 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den
26 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein
27 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die
28 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

29 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

30 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt
31 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11
32 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der
33 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre
34 Abstimmungsberechtigung.

35 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich
36 abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und
37 vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

38 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder
39 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,
40 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die
41 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit
42 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein
43 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der
44 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

45 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung
46 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische
47 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder
48 ermöglicht.

49 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste
50 E- Mail-Adresse.

51 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele
52 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

53 Die Abstimmung erfolgt geheim.

54 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied
55 abgestimmt hat.

56 **3. Quorum und Mehrheit**

57 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre

58 Stimme abgegeben haben.

59 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die
60 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

61 **4. Feststellung des Ergebnisses**

62 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein
63 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die
64 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen
65 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

66 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem
67 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

68 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

69 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

70 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

71 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und
72 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des
73 Bundesparteitags zu verbinden.

74 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das
2 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr
3 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer
4 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie
5 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger
6 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der
7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen
8 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der
9 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten
10 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch
11 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von
12 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder
13 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
14 entgegengetreten wird.

15 Jede*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und
16 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und
17 Bewegter*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**
18 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein
19 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn
20 diese:

21 • Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse
22 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen

23 • Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen
24 enthalten

25 • Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

26 **Zielsetzung**

27 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an
28 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen
29 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und
30 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller
31 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)
32 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

33 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer
34 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

35 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive
36 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

37 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

38 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open
39 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere
40 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf
41 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

42 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie
43 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von
44 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

45 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft
46 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich
47 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

48 **Erwartetes Verhalten**

49 • Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit
50 und Langlebigkeit dieser Community bei.

51 • Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

52 • Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden
53 kannst.

54 • Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender
55 Sprache und Verhalten.

56 • Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die
57 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine
58 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses
59 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos
60 erscheinen.

61 **Inakzeptables Verhalten**

62 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,
63 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und
64 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt
65 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen
66 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

67 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder
68 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,
69 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder
70 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);
71 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes
72 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen
73 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

74 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

75 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich
76 Sponsor*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das
77 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu
78 leisten.

79 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,
80 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende
81 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten
82 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer
83 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

84 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

85 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder
86 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die
87 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der
88 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz
89 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um
90 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in
91 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig
92 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer
93 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch
94 Begleitung zur Verfügung.

95 **Behandlung von Beschwerden**

96 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,
97 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen
98 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung
99 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit

100 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

101 **Geltungsbereich**

102 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder
103 unbezahlte Beitragende, Sponsor*innen sowie andere Gäst*innen) an jedweden
104 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen
105 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex
106 halten.

107 **Lizenz und Namensnennung**

108 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls
109 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum
110 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 Wahlordnung
- 2 § 1 Geltungsbereich
- 3 § 2 Wahlgrundsätze
- 4 § 3 Ankündigung von Wahlen
- 5 § 4 Wahlkommission
- 6 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate
- 7 § 6 Wahlverfahren
- 8 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter
- 9 § 8 Wahlvorschläge
- 10 § 9 Stimmenabgabe
- 11 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
- 12 § 11 Erforderliche Mehrheiten
- 13 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit
- 14 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen
- 15 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen
- 16 § 15 Wahlwiederholung
- 17 § 16 Wahlanfechtung

- 18 **§ 1 Geltungsbereich**

- 19 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

- 20 2. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
- 21 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche
- 22 Wahlen.

- 23 **§ 2 Wahlgrundsätze**

- 24 1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

- 25 2. Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
26 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder
27 unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können
28 offen durchgeführt werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r
29 Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.
- 30 3. Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im
31 Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den
32 §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss
33 kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene
34 Wahlhandlung angewendet werden.
- 35 4. Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig,
36 soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
37 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser
38 Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 39 5. Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
40 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
41 anwesend sind.

42 § 3 Ankündigung von Wahlen

- 43 1. Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
44 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung
45 von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- 46 2. Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
47 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung
48 ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.
49 Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
50 eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage,
51 so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung
52 eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn
53 spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für
54 Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- 55 3. Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
56 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
57 Tagesordnung abzusetzen.
58

59 **§ 4 Wahlkommission**

- 60 1. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
61 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder
62 hat und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r
63 nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- 64 2. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis
65 fest.
- 66 3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht
67 angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen
68 hinzuziehen.
- 69 4. Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
70 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,
71 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.
72

73 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

- 74 1. Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
75 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann
76 entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- 77 2. Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige
78 Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu
79 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- 80 3. Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
81 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.
82

83 **§ 6 Wahlverfahren**

- 84 1. Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein
85 Parteiamt oder ein Mandat.
- 86 2. Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob

87 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
88 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist
89 dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe
90 reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für
91 diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur
92 Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für
93 diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über
94 die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position
95 zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
96 nicht unmöglich machen würde.

97 3. Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung
98 werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung
99 jeweils um eins erhöht.

100 4. Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit
101 (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der
102 Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B.
103 zweier Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die
104 Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte
105 Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem
106 Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei
107 der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit
108 vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von
109 Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den
110 Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die
111 Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

112 5. Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht genug Kandidat*innen
113 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann kann von anwesenden
114 stimmberechtigten Personen vor der Wahl beantragt werden, dass die
115 jeweilige Quote von da an für die Wahl dieser und weiterer Positionen
116 ausgesetzt wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht
117 in einem vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder
118 können dem mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre
119 Zustimmung verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person
120 beantragt, so findet diese Abstimmung in Abwesenheit der Nicht-
121 Gruppenangehörigen statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person
122 anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf
123 Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung
124 von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind
125 in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.
126 Abweichend davon kann bei der Wahl einer Position im Bundesvorstand die
127 Quote nicht ausgesetzt werden.

128 6. Wird der Antrag abgelehnt, so sollen die verbleibenden Plätze nicht
129 weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle enden. In diesem Fall

130 kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung entscheiden, ob die Wahl
131 vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der dann bestehenden Form
132 angenommen wird.
133

134 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiamter

135 1. Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
136 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
137 gemeinsam stattfinden soll.

138 2. Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele
139 der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden
140 müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind
141 §6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

142 3. Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit
143 nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen
144 geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf
145 diese Ordnung.

146 4. Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie
147 Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls
148 Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

149 5. Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
150 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne
151 Vielfalt.

152 6. Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
153 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist.
154 Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur
155 Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können
156 stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

157 7. Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
158 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
159 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
160 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere
161 ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen,
162 die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von
163 diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen

164 zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit
165 gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten
166 Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
167 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das
168 Los.

169 8. Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

170 9. Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

171 10. Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
172 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.
173

174 § 8 Wahlvorschläge

175 1. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
176 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
177 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

178 2. Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
179 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische
180 Übermittlung ist ausreichend).

181 3. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend
182 ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s
183 Bewerber*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur
184 wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

185 4. Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
186 entsprechenden Wahlgang zulässig.

187 5. Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder
188 mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für
189 diese berücksichtigt werden wollen.

190 6. Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
191 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und

192 Umfang von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen
193 ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die
194 Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.
195

196 **§ 9 Stimmenabgabe**

197 1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

198 2. In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge
199 des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

200 3. Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
201 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung,
202 ist dies eine Enthaltung.

203 4. Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
204 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der
205 Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
206

207 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

208 1. Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
209 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht
210 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten,
211 dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

212 2. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
213 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung
214 erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
215 oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.
216

217 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

218 1. Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
219 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen
220 Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch
221 Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres

222 Verhältnis bestimmt werden.
223

224 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei**
225 **Stimmengleichheit**

226 1. Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
227 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen
228 waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen
229 gewählt.

230 2. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
231 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
232 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
233 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

234 3. Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
235 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die
236 Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.
237

238 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

239 1. Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann
240 durch Versammlungsbeschluss entweder
241
242 ◦ die Wahl vertagt oder
243
◦ ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
◦ eine Stichwahl herbeigeführt werden.

244 2. In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
245 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-
246 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen.
247 Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so
248 viele Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu
249 besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber*innen
250 ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von
251 Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht
252 möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen.
253 Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen
254 zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
255 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein

256 weiterer Wahlgang aufzurufen.

257 3. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
258 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
259 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
260 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die
261 zulässige Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls
262 entsprechend. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-
263 Zahlen gewählt.

264 4. Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
265 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.
266

267 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen**

268 1. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht
269 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

270 2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
271 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse
272 enthalten. Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres
273 Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen
274 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die
275 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

276 3. Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
277 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6
278 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes,
279 von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und
280 das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die
281 Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl
282 eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren,
283 dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern
284 gewährleistet ist.

285 4. Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,
286 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten
287 Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.
288

289 **§ 15 Wahlwiederholung**

290 1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
291 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis
292 haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die
293 Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der
294 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im
295 Wahlprotokoll festzuhalten.

296 2. Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
297 stattfinden.
298

299 § 16 Wahlanfechtung

300 1. Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden,
301 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
302 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet
303 wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

304 2. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

305 3. Anfechtungsberechtigt sind:

- 306 ◦ der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 307 ◦ wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
- 308 ◦ nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

309 4. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem
310 die Wahl stattfand, zulässig.

311 5. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
312 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

313 6. Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
314 Wahlwiederholung anzuordnen.